

An das
Bundesministerium für Inneres
Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Abteilung SKI, POS und CSC
zH Frau Mag. Sylvia Mayer
Leiterin des Referates Schutz kritischer Infrastrukturen

Herrengasse 7,
1010 Wien

Per E-Mail: SKI@bvt.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
		HLD/RE	Bruckner, 10695	Wien, 19.9.2015

**Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen,
ZIS-AbfrageV – Entwurf Begutachtung**

Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Frau Mag. Mayer,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der ZIS-AbfrageV und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. § 2 Abs 4 ZIS-AbfrageV

In dieser Bestimmung sind die Abfrageberechtigten verpflichtet, Widerrufe von erteilten Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen. Es wird jedoch nicht geregelt, wann und aus welchen Gründen der Widerruf erfolgen muss (zB bei Ausscheiden eines Mitarbeiters). Eine derartige Klarstellung (uU in den erläuternden Bemerkungen) wäre hilfreich.

Zudem regen wir an, einen neuen Abs 5 hinzuzufügen, worin eine verpflichtende regelmäßige (zB jährliche) Überprüfung der Zugangsberechtigten mit entsprechender verpflichtender Rückmeldung an die RTR festgelegt wird. Dadurch wäre gewährleistet, dass die vergebenen Berechtigungen aktuell gehalten werden.

2. § 3 Abs 2 bzw § 4 ZIS-AbfrageV

In diesen Bestimmungen sollte nicht primär auf die persönliche Zugangsberechtigung gem § 2 Abs 3, sondern auf die Abfrageberechtigung gem § 2 Abs 2 abgestellt werden.

3. § 4 Abs 2 Z 2 ZIS-AbfrageV

Der Begriff „Identifikationsreferenzen“ ist im Text der Verordnung und den Erläuterungen nicht erklärt bzw definiert. Wir regen eine Klarstellung des Begriffs an.

4. § 5 ZIS-AbfrageV

- Im Entwurf bzw dem TKG gibt es keine Erläuterung des Begriffes der „sensiblen Infrastruktur“. Dieser Begriff ist neu, insb weil in der Regel bzw in diesem Zusammenhang von „kritischer Infrastruktur“ gesprochen wird. Schon aus dem Grund, dass mit der vorliegenden Verordnung durchsetzbare subjektiv-öffentliche Rechte geschaffen werden, sollte jedenfalls eine Begriffsdefinition vorgenommen werden.
- Der vorliegende Entwurf legt keine klaren Kriterien für die Entscheidung der Behörde, für den Fall einer Beauskunftung über kritische Infrastrukturen, fest. Insbesondere ist die in § 8 enthaltene Formulierung „die Sicherheit und Integrität der Netze“ jedenfalls als unbestimmt einzustufen. Wir regen eine Klarstellung an.
- Zudem regen wir in Bezug auf § 5 Abs 3 der Verordnung an, dass nur der jeweilige Einmeldeverpflichtete über etwaige Anfragen verständigt wird und der Einmeldeverpflichtete nach eigenem Ermessen den Antragsteller kontaktiert. Dies resultiert daraus, dass aufgrund des kleinsten Rasters von 100m sehr leicht auf den Verlauf von kritischer Infrastruktur geschlossen werden kann; insb dann, wenn der Einmeldeverpflichtete bekannt ist.

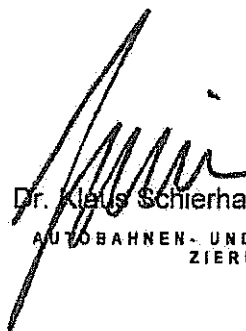
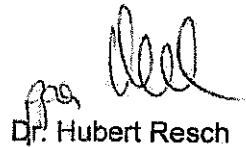
5. § 8 Abs 2 ZIS-AbfrageV

Die alleinige Parteistellung der Antragstellerin wird – zumindest für Anlagen der „sensiblen Infrastruktur“ – abgelehnt. Hier sind unseres Erachtens deren Betreiberinnen dem Verfahren verpflichtend als Parteien beizuziehen, zum Antrag zu hören und rechtsmittellegitimiert zu halten.

6. § 8 Abs ZIS-AbfrageV

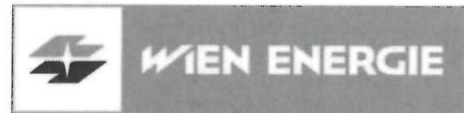
Wie bereits ausgeführt, bleibt das Kriterium „Sicherheit und Integrität der Netze“ unbestimmt und dadurch interpretationsbedürftig. Dies ist umso kritischer, weil ein Bezug auf die – ihrerseits definitionsbedürftigen – „sensiblen Infrastrukturen“ völlig fehlt. Wir regen daher eine entsprechende Klarstellung an.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Schierhackl
Dr. Hubert Resch

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

2



Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
z.H. Mag. Johannes Gungl
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

via e-mail:
ZIS@rtr.at

Public Affairs

Kontakt: Mag. Natascha Batic
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
email: [REDACTED]

Datum: 10. 03. 2016

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum RTR-Verordnungsentwurf über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV)

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Verordnungsentwurf über die Einmeldung von Daten. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu folgenden Kernpunkten:

1. Schutzwürdigkeit sensibler Daten / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Laut Gesetzgeber besteht das intendierte Ziel der Zentralen Informationsstelle darin, einen Überblick über die verfügbare Infrastruktur zu schaffen. Für ein Unternehmen wie Wien Energie, das sowohl in den Schlüsselindustrien Energie als auch Telekommunikation tätig ist, ist der **Schutz sensibler Daten wesentlich**.

Wien Energie begrüßt daher die im vorliegenden Entwurf genannte **grundsätzliche Möglichkeit**, bei der Einmeldung von Daten **einzelne Datensätze als schutzwürdig markieren zu können**. Aus Sicht von Wien Energie ist es jedoch **unerlässlich**, dass diese Möglichkeit nicht nur für **Datensätze von kritischer Infrastruktur** gilt, sondern ebenso für jene Datensätze, die in den Bereich der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** fallen und / oder die **Sicherheit und Integrität der Netze** betreffen.

Diese **zusätzliche Kategorie der Schutzwürdigkeit** wurde im **TKG 2003** hinsichtlich des „Zugangs zu Mindestinformationen über Bauvorhaben und Vor-Ort-Untersuchungen“ (§ 6b (5) TKG) bzw. im Hinblick auf die Regelungen des „Zugangs zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen“ (§ 9a (6) TKG) **bereits eingeräumt**. Sie **fehlt jedoch im vorliegenden Verordnungsentwurf**. Dieser sieht gemäß § 3 (4), ausschließlich vor, „**kritische Infrastruktur**“ bei der Einmeldung **zu markieren**, ohne jedoch auf die im TKG 2003 genannten, weiteren Kategorien schutzwürdiger Daten zu referenzieren.

So wird im vorliegenden Verordnungsentwurf in § 3 (4) – Datenumfang - ausgeführt:

„Die nach § 1 Abs. 2 Einmeldeverpflichteten können bei der Einmeldung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 **einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten insofern als kritische Infrastrukturen markieren**, als sie davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.“

Selbst angesichts der Tatsache, dass die Zentrale Informationsstelle kein öffentlich zugängliches Register darstellt, ist § 3 (4) - vor dem Hintergrund der Abfragemöglichkeiten – in jedem Fall noch **entsprechend zu adaptieren**: die Möglichkeit zur Kennzeichnung – und damit die Schutzwürdigkeit von sensiblen Daten - im Sinne der Kategorien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und / oder der Sicherheit und Integrität der Netze - ist aus Sicht von Wien Energie bereits bei Erlassung der ZIS-EinmeldeVO sicherzustellen.

Dies sollte ebenso in der noch folgenden Verordnung zu den Regelungen über die Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und den Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 sichergestellt werden.

Auch sollte § 6 Abs. 1 im Sinne der Bestimmung von § 14 Abs. 2 Ziff. 8 Datenschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll eingesetzt wird, sondern ein **Schutzniveau zu gewährleisten** ist, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten **angemessen** ist.

Zusätzlich ist hier anzumerken, dass es auch **im Sinne eines umfassenden und einheitlichen Schutzes sensibler Daten** zweckmäßig wäre, die **Verordnungen zur Regelungen für die Verwaltung der eingemeldeten Daten vor der Einmeldeverordnung zu erlassen oder zumindest beide Regelungsinhalte gemeinsam in einer Verordnung umzusetzen**.

2. Regelungen über die Einmeldung von Daten und deren Verwaltung / Abfrage

Der knappe Umsetzungszeitraum führt dazu, dass von Seiten der Regulierungsbehörde bislang mit der ZIS-EinmeldeV offenbar nur die Einmeldung von Daten detailliert geregelt wird. Aus Sicht eines Einmeldeverpflichteten ist jedoch großer Wert darauf zu legen, dass die Regelungen für die Verwaltung der eingemeldeten Daten nicht nur vorliegen, sondern auch umgesetzt werden, **bevor eine erste Einmeldung erfolgt**.

3. Schutz kritischer Infrastruktur

In den Erläuterungen zu § 6 – Datenübermittlung und Verwaltung – wird festgehalten, dass die RTR „in Aussicht nimmt“, dass die Abfragemöglichkeiten „auf die gesetzlich intendierten Zwecke der Mitbenutzung und Baukoordination beschränkt bleiben und keine darüber hinausgehenden Informationen abgefragt oder allenfalls erschlossen werden können“.

Aufgrund intensiver Vernetzung ist die Gefahr, Ziel krimineller Angriffe zu werden, gestiegen. Eine Offenlegung der Datensätze von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen samt der dafür notwendigen betrieblichen Nutzung der IKT-Infrastruktur inklusive LWL, Leerverrohrung, LWL-Fasern, Verteilerschränken, Fernwirkräumen in Umspannwerken sowie Kraftwerken oder Heizwerken und Betriebsgebäuden bzw. Standorten der Energiewirtschaft (Strom-, Gas- und Fernwärmeinfrastruktur) ist mit erheblichen Risiken verbunden. Wir möchten daher unterstreichen, dass dem Schutz kritischer Infrastrukturen und sensibler Daten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

4. Umfang der Meldepflicht

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die RTR bei Erlassung der ZIS-EinmeldeV berücksichtigt habe, dass die Einmeldung von Daten an die ZIS „mit unter Berücksichtigung des genannten Ziels möglichst geringem Aufwand für die Verpflichteten“ verbunden sein soll (Erläuterungen zu § 6).

Aus Sicht von Wien Energie ist die Bestimmung in § 2 Abs 1 zur Meldeverpflichtung zu weit formuliert. Wir ersuchen daher, den **Anwendungsbereich einzuschränken**, sodass die unter den Ziffern 1 bis 11 genannten Anlagen **nur dann zu melden** sind, **wenn** sie überhaupt **für Telekommunikationszwecke nutzbar** sind.

Es ist nicht zielführend, sämtliche für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen - unabhängig von Zustand, Qualität und potentieller Bandbreite - melden zu müssen. Dies widerspricht der Intention, den Breitbandausbau zu erleichtern.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es bereits andere, öffentliche Datenbanken gibt (bspw. Open Data, Einbautenkataster) in die bereits - von den hier Verpflichteten - Daten eingemeldet wurden. Es wäre daher im Sinne der Effizienz, **dass diese Daten ohne eine neuerliche Einmeldung durch die Verpflichteten im Rahmen dieser Verordnung genutzt werden. Dies sollte in der Verordnung vorgesehen werden.** Es ist den Unternehmen nicht zumutbar, die bereits in öffentlich geführten Datenbanken eingemeldeten Daten - immer wenn neue Datenerhebungen ins Leben gerufen werden - vielleicht sogar noch in anderen Dateiformaten, einzumelden.

5. Standortangaben

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft Standortangaben und ein allfälliges, damit verbundenes Haftungsrisiko. Gemäß § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes haben „die nach § 1 Abs. 1 und 2 Einmeldeverpflichteten“ der RTR-GmbH als Teil der „Mindestinformationen über Infrastrukturen iSd § 2“ unter anderem „den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten“ einzumelden, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass Leitungen und andere Anlagen je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision **Geo-Koordinaten** zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen Haftungsansprüchen ausgesetzt werden, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. **Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.**

6. Fristen

Gemäß § 13a Abs. 1 TKG hat „die Regulierungsbehörde (...) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis längstens 1. Jänner 2017 eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten einzurichten, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.“ Die Netzbereitsteller haben gemäß § 13a Abs. 3 TKG - soweit sie über Informationen in elektronischer Form verfügen - Informationen über ihre Infrastrukturen gemäß Abs. 2 ehestmöglich, längstens bis zum 31. Juli 2016, der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen.

In Anbetracht der Tatsache, dass ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss, um Daten für die Einmeldung aufzubereiten, erscheint die Frist der Ersteinmeldungen bis zum 31.07.2016 nicht realisierbar. **Deshalb regen wir eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2016 an.**

Problematisch ist aus Sicht von Wien Energie ebenso die Frist für Neuerrichtungen. Der Entwurf zur ZIS-EinmeldeV hält dazu, basierend auf den Vorgaben der EU – KostensenkungsRL, in § 3 (2), fest:

(2) Die nach § 13a Abs. 4 TKG 2003 Verpflichteten haben der RTR-GmbH wenigstens sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden folgende Informationen (Mindestinformationen) über ihre geplanten Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, sofern diese iSd § 4 elektronisch verfügbar sind:

1. den Standort, georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten;
2. die Art der Arbeiten im Sinne einer Kurzbeschreibung des geplanten Bauvorhabens;
3. die betroffenen Netzkomponenten, sofern zutreffend nach den in § 2 genannten Bezeichnungen, sonst als vergleichbare Kurzbezeichnung;
4. den geplanten Beginn;

5. die geplante Dauer der Bauarbeiten;

6. einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner.

Für Fernwärmeleitungsvorhaben im öffentlichen Gut sind ein Verkehrsbescheid und eine Aufgrabungsbewilligung einzuholen. Wien Energie weist auf die Problematik hin, dass bei den meisten Bauvorhaben das Projekt in dieser Zeit (sechs Monate vor der Antragstellung) noch nicht bekannt ist bzw. noch kein Vertrag vorhanden ist. Dabei handelt es sich in der Regel um Verlängerungen des bestehenden Netzes um einige hundert Meter oder gar um kurze Anschlussleitungen zu den Gebäuden.

Diese Regelung würde massive Einschränkungen und Mehrkosten mit sich bringen. Ein Vorschlag wäre hierzu, die Verpflichtung zur Meldung von Vorhaben auf eine Mindest-Größenordnung (z.B. auf Vorhaben mit einer Leitungslänge von mindestens 1000 Meter Länge) einzuschränken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher

Leitung Public Affairs

3

GRILL Siegfried

Von: Mayer Sylvia
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 17:27
An: GRILL Siegfried
Cc: *Post [BVT]
Betreff: WG: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf [UNSCANNED] [decrypted] [signed]
Anlagen: ST_xx.201x_ZIS_AbfrageV_2016_Entwurf_1 (2).docx

zK – bitte um Rückmeldung an Herrn Selhofer im Sinne unserer Absprache (wir können morgen tagsüber noch kurz diesbzgl. telefonieren).

Thx und IG,
Sylvia

Von: Selhofer Armin [<mailto:A.Selhofer@oesterreichsenergie.at>]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 16:56
An: Mayer Sylvia
Betreff: AW: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf [UNSCANNED] [decrypted] [signed]

Liebe Frau Mayer,

in der Anlage finden Sie vorab unsere Stellungnahme zur ZIS-AbfrageV.

Aus unserer Sicht sind einige Dinge in dem Verordnungsentwurf nachzuschärfen:

- Prinzipiell sehen wir die Bereitstellung von Information über sensibler Infrastrukturen sehr kritisch
- Sicherheit der Datenablage ist nur rudimentär definiert
- Der Zugriff ist auf legitimierte Nutzer und zeitlich zu limitieren
- Vertraulichkeitserklärung ist bei Abfrage zu unterzeichnen
- Begründung für die Datenabfrage ist einzubringen

Insbesondere sehen wir in §5 Abs. 2 ZIS-AbfrageV die Notwendigkeit das BVT und BKA beim Bescheidverfahren für sensible Infrastrukturen einzubinden.

LG
Armin Selhofer

Dipl.-Ing. Armin Selhofer, MSc
Netze
Zertifizierung TSM
Informations- und Kommunikationstechnologie



Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, 1040 Wien

Tel +43 - 1 - 501 98 - 232
Fax +43 - 1 - 501 98 - 900
Mobil +43 - 676 - 845 019 - 232
a.selhofer@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at

Ostereichs Postwirtschaft, Brunnplatz 3, 1040 Wien, ZVR-Zahl: 604107101/UID A EU 37593307

Diese Nachricht und alle/die angelegte/n Dokument/e sind vertraulich und nur für den/die Adressat/en bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Informationen nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

This message and any attached files are confidential and intended solely for the addressee(s). Any publication, transmission or other use of the information by a person or entity other than the intended addressee is prohibited. If you receive this in error please contact the sender and delete the material. The sender does not accept liability for any errors or omissions as a result of the transmission.

Von: Mayer Sylvia [<mailto:Sylvia.Mayer@bvt.gv.at>]

Gesendet: Sonntag, 02. Oktober 2016 08:42

Cc: *Post [BVT]; *Abt3-SKI [BVT]

Betreff: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf [UNSCANNED]

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte eines Betreibers kritischer Infrastruktur,
geschätzte Damen und Herren,

die Kostensenkungs-Richtlinie 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 sehen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 1. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor. Die RTR-GmbH hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten festzulegen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat die RTR-GmbH im ersten Schritt bereits im Mai 2016 die ZIS-EinmeldeV, BGBl II 103/2016, erlassen.

Mit der nunmehrigen Verordnung (ZIS-AbfrageV, Entwurf siehe Beilage) folgen Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003. Dabei wurden umfassende Regelungen zum Schutz der kritischen Infrastruktur (in der Verordnung "sensible Infrastruktur") integriert.

Da es sich bei der beiliegenden Verordnung um einen Entwurf handelt, wird - sofern aus Ihrer Sicht Bestimmungen dem Schutz kritischer Infrastruktur in wesentlichen Punkten widersprechen und diese in die Stellungnahme des BMI einfließen sollen - um Stellungnahme an SKI@bvt.gv.at bis **spätestens 19. Oktober 2016** ersucht.

Mit freundlichen Grüßen,
Sylvia Mayer

Mag. Sylvia Mayer

Bundesministerium für Inneres
Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Abteilung SKI, POS und CSC
Leiterin des Referates Schutz kritischer Infrastrukturen
Herrengasse 7, 1010 Wien

Tel: +43 (0) 53126 4464
Mobil: +43 (0) 664 8187024
<mailto:sylvia.mayer@bvt.gv.at>
<http://www.bmi.gv.at/>

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Per E-Mail an: ZIS@rtr.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter DI Karl Scheida	210	PT/KS- 4/2016		08.03.2016

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Einmeldeverordnung– ZIS-EinmeldeV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zum Telekommunikationsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur letzten Novelle des TKG 2003, BGBl 134/2015, erwähnt, enthalten die zugrunde liegende RL 2014/61/EU und die erwähnte Novelle umfassende Pflichten zur Datenbereitstellung und zur Gewährung von Netzzugang. Dennoch bleibt **festzuhalten, dass vor allem die von uns geforderte Definition von kritischer Infrastruktur und die Einbindung des Bundesministeriums für Inneres auch hier, soweit rechtlich möglich, unterblieben sind.** Diese Punkte wären von der Verordnungsermächtigung in § 13a Abs. 7 TKG 2003 gedeckt. Auf die Ausführungen zur kritischen Infrastruktur im Masterplan APCIP 2014 sei noch einmal hingewiesen..

Unsere wesentlichen Forderungen sind:

- **Ausnahme betreffend kritische Infrastrukturen von den im Gesetz bzw. der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen**
- **Klare und restriktive Regelungen zur Datenabfrage**
- **Klare Regelungen zur Verhinderung von redundanten Meldungen unterschiedlicher Verpflichteter**

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 1/6

Grundsätzliches

Eingangs verweisen wir auf die Stellungnahme von Oesterreichs Energie vom 15.09.2015 zur Novelle des Telekommunikationsgesetz (TKG) und hier insbesondere auf die geforderte und bislang unzureichende Berücksichtigung der Anforderungen und der Definition von „kritischer Infrastruktur“.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die Ergebnisse der Risikoanalyse für die Informationssysteme der Elektrizitätswirtschaft 2014, die als Maßnahme Nummer 3 fordert: „Eine für die Betriebsführung notwendige getrennte IKT Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger ist beizubehalten.“

Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist zu entnehmen, dass auf die gegenständliche Verordnung, welche zurzeit nur die Einmeldung von Infrastrukturdaten regelt, **noch eine Verordnung folgen soll, welche Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR und Regelungen über die Abfrage dieser Daten enthalten soll.** Aus Sicht der einmeldeverpflichteten Netzbereitsteller ist es **dringend geboten**, dass solche **Regelungen vor der ersten Einmeldung von konkreten Daten erfolgen** müssen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass RTR verpflichtet wird, im Sinne von § 9a Abs. 6 TKG nur solche Mindestinformationenzugänglich zu machen, als es dadurch zu keiner Beeinträchtigung für die Sicherheit und die Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt.

Eine analoge Regelung ist auch im Zusammenhang mit § 13a Abs. 8 TKG vorzusehen, wonach die RTR-GmbH per Verordnung weitere Ausnahmen von den Meldepflichten des § 13a Abs. 2 bis 5 TKG bzw. der diese konkretisierenden Verordnung vorsehen kann.

Zudem erlegt § 4 des Entwurfs (Datenformate und Koordinatensystem) den Netzbereitstellern eine Aufwands- und Kostentragungsverpflichtung in rechtlich bedenklichem Umfang auf. Im Hinblick darauf, dass laut den Erläuterungen zu § 4 die Netzbereitsteller selbst die Verpflichtung der Konvertierung von in anderen Formaten digitalisierten Informationen in eines dieser Formate haben, ist mit einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Aufwand zu rechnen, der verfassungsrechtlich bedenklich ist. Das gilt ebenso für die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs enthaltene Aktualisierungspflicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen der ZIS Einmeldeverordnung 2016 nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 2/6

DVR 0422/100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, SWIFT/BIC: BKAUATWW, IBAN: AT90 1100 0006 4204 1800

Zu §2 - Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen**Zu Abs. 1:**

Gemäß Abs. 1 des Entwurfes sind die für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen äußerst weit gefasst (z.B. Kabelschächte, Einstiegsschächte, Revisionsschächte, Trägerstrukturen wie Ampel und Masten für die öffentliche Beleuchtung). Diese Definition ist weit überschießend und unzweckmäßig. Die Definition der „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“ soll deshalb auf ein zweckmäßiges Ausmaß reduziert werden.

In der Definition des Abs. 1 Z 1 fehlt die Einschränkung gemäß § 13a Abs. 2 iVm § 3 Z 29 TKG, wonach Gebäude bzw. Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten ausschließlich dann „als physische Infrastruktur“ zu qualifizieren sind, wenn sie „Komponenten eines Netzes sind, die andere Netzkomponenten aufnehmen können“ (siehe § 3 Z 29 TKG) Wir schlagen deshalb zu § 2 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs schlagen wir folgende Formulierung vor:

„1. Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Baulichkeiten, einschließlich die Gebäudezugänge und Gebäudeeingänge, soweit sie Komponenten eines Netzes sind, die andere Netzkomponenten aufnehmen können.“

Leitungen und andere Anlagen können je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision Geo-Koordinaten zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen Haftungsansprüchen ausgesetzt werden, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.

Die für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur sollte in der Verordnung präziser definiert wäre, als im Materiengesetz selbst. Beispielsweise sind in der Verordnung, wie auch in § 13a Abs. 2 TKG Rohre und Leitungen als grundsätzlich nutzbare Anlagen angeführt. Wir sehen jedoch erdverlegte Rohre und Leitungen (Gas, Strom, Fernwärme, Abwasser, Kanal) nicht als grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen an, da hier aus technischen Gründen (brennbare Gase, Platzmangel, Temperatur) beispielsweise eine Rohr-in-Rohr-Verlegung der Kommunikationslinien unmöglich ist und auch eine Mitbenutzung der Künette, also das Aufgraben der Leitung, nicht sinnvoll wäre. Auch sehen wir generell Anlagen, die technisch nicht geeignet sind und durch deren Umbau auch keine technische Eignung hergestellt werden kann oder bei denen ein Zutritt aus rechtlicher Sicht (bspw. in Normen und Richtlinien des ÖVE oder ÖVGW) nicht möglich ist, als nicht meldepflichtig an. Es wäre daher gemäß § 13a Abs. 8 TKG die Festlegung von Infrastrukturen erforderlich, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar bzw. die hierfür technisch ungeeignet sind.

Gemäß § 13a Abs. 7 TKG hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten gemäß den §§ 6b und 9a TKG festzulegen.

Zu Abs. 2 und 3:

Auf welche Infrastruktur sich die zu übermittelnden Informationen bezieht, wird also in § 13a Abs. 2 bestimmt, da Abs. 3 diesbezüglich auf Abs. 2 referenziert. Dementsprechend hat sich § 2 des Verordnungsentwurfes („für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“) in

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Österreichs Energie 3/6

Bezug auf die zu übermittelnden Daten ausschließlich auf Infrastrukturen gemäß § 13a Abs 2 TKG bzw. § 3 Z 29 TKG, auf welche Bestimmung in Abs. 2 verwiesen wird, zu beschränken.

Unzulässiger Weise wird allerdings in § 2 des Verordnungsentwurfes auch § 8 TKG (Mitbenutzungsrechte) angeführt und die dortige Aufzählung ohne gesetzliche Grundlage somit ebenfalls miteinbezogen, obwohl in § 13a Abs. 2 TKG ein Verweis auf § 8 TKG fehlt. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, in § 2 Abs. 1 erste Zeile die Wortfolge „§ 8 TKG 2003“ ersatzlos zu streichen und die nachfolgende Aufzählung entsprechend zu bereinigen (Z 1).

Zu §3 – Datenumfang

Die sensiblen (kritischen) Infrastrukturen der Netze bundesweit zusammenzuführen und zu veröffentlichen sehen wir insgesamt als äußerst kritisch an.

Nach §3 Abs. 1 des Verordnungs-Entwurfes ist vorgesehen, dass die dort abschließend aufgezählten Mindestinformationen je Infrastruktur gemäß §2 einzumelden sind. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass Infrastrukturen, die in unmittelbarer Nähe zueinander situiert sind, beispielsweise in Anlagen, wo sich Leerrohre, Schächte und Verteilerkästen befinden, als ein Standort eingemeldet werden können.

Die in Abs. 3 vorgesehene Aktualisierungspflicht ist um die in § 13a Abs. 5 TKG vorgesehene Fristverlängerungsmöglichkeit zu ergänzen.

In §3 Abs. 4 die Kriterien des § 13a Abs. 3 zweiter Satz TKG– sollte die drohende Gefahr der Störung oder Zerstörung durch die Mitbenutzung - genauer beschrieben werden, um die dahingehende Bezeichnung der Standorte und Leitungswege zu erleichtern. Nach dem letzten Satz ist ein zusätzlicher Satz mit folgenden Wortlaut anzufügen: „Des Weiteren kann eine gesonderte Markierung als kritische Infrastruktur unabhängig davon erfolgen, ob durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht.“. Durch diese Formulierung sollklargestellt werden, dass es auch andere Gründe gibt, weshalb Infrastrukturen kritisch sein können (Schutz von Unternehmensinteressen, Schutz vor Terrorismus und Kriminalität, etc.).

Zu Abs. 6:

Gesetzlich zur Meldung sind nur jene Akteure verpflichtet, die über die besagten Anlagen verfügen. Eine Pflicht der nicht-betroffenen Unternehmen eine "Leermeldung" abzugeben ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und sollte auch aus der Verordnung gestrichen werden.

In §3 der Verordnung wäre noch **zu präzisieren, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen diese Mindestinformationen über Infrastrukturen und über geplante Bauarbeiten auch anderen zuständigen Behörden vorliegen.** Beispielsweise liegen derartige Mindestinformationen auch der Landesregierung vor, welche nach §1 Abs. 1 Meldeverpflichtete ist. Hier wäre hier durch eine entsprechende Regelung eine Doppelmeldung, etwa auch in Hinblick auf die INSPIRE Richtlinie, zu vermeiden. Dies wird

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 4/6

auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 13a der TKG-Novelle insofern eingefordert, als dass im Erfassungsprozess darauf geachtet werden muss, dass Infrastrukturdaten nicht sowohl vom Netzbereitsteller als auch von einer öffentlichen Einrichtung, die über die Informationen verfügt, bereitgestellt werden, da es sonst zu einer ungewünschten Doppelerfassung kommen kann.

Weiters ist fraglich, wie mit den Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten zu verfahren ist, die erst nach weniger als sechs Monaten vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung in elektronischer Form vorliegen. Müssen diese Informationen dann noch gemeldet werden, beispielsweise, unverzüglich, sobald diese vorliegen? Auch hier wäre eine entsprechende Regelung bezüglich der Modalitäten zweckmäßig.

Zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs

Lt. Verordnungsentwurf soll das Einmelde-Portal die Möglichkeit bieten, bei den hochgeladenen Daten einzelne Komponenten iSd § 3 Abs. 4 als kritische Infrastrukturen zu kennzeichnen.

Um den Meldevorgang effizient zu gestalten, schlagen wir vor, diese Information in die elektronisch zur Verfügung zu stellenden Datensätze zu implementieren, statt diese nach dem Hochladen händisch einzupflegen.

Zu § 6 - Datenübermittlung und Verwaltung

Es fehlen Regelungen betreffend die Verwaltung und die Berechtigung zur Datenabfrage. Lediglich in den Erläuterungen wird auf eine zukünftige Verordnung verwiesen. Somit ist derzeit ungeklärt, ob Zugriffsberechtigte alle Daten einsehen können. Darüber hinaus fehlen sämtliche Regelungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Dritte.

Weiters fehlen Regelungen, wie Kommunikationsinfrastrukturen nachträglich bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als kritisch eingestuft und aus dem Verzeichnis gelöscht werden kann.

Fristen

Gemäß § 13a Abs. 2 und 3 TKG sind die Informationen längstens bis zum 31.07.2016 der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen. Der Vollständigkeit halber und im Sinne der Rechtssicherheit sprechen wir uns dafür aus, diesen Endtermin in den Verordnungstext explizit aufzunehmen.

Gemäß § 13a Abs. 5 TKG sind Aktualisierungen und neue Elemente der genannten Infrastrukturen, die in elektronischer Form verfügbar werden, der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Verfügbarkeit der Information zugänglich zu machen. Diese Frist kann über begründetes Ersuchen um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung findet sich im Verordnungsentwurf nicht. Wir sprechen uns entsprechend obiger Ausführungen dafür aus, die Möglichkeit der Fristverlängerung dezidiert in der Verordnung anzuführen und § 3 Abs. 3 des Verordnungstextes entsprechend zu ergänzen.

Abschließend halten wir fest, dass von zentraler Bedeutung ist, dass Informationen über sensible Infrastrukturen auch weiterhin im höchst möglichen Ausmaß geschützt werden müssen, um diese auch weiterhin vor mutwilliger Zerstörung zu schützen. Sabotage/Terror-Risiko betreffend die Infrastruktur wird in den Risikoanalysen der Netzbetreiber große Bedeutung eingeräumt. Höchste Geheimhaltung stellt aus unserer Sicht eine besonders wirksame Risikoabminderungsmaßnahme dar.

Die Einmeldung in ein zentrales österreichweites Register stellt ein klares Ziel für Angreifer dar und sollte vermieden werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVITZ – III/PT2 (Recht)
1000 Wien
Per E-Mail an: JD@bmvit.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter	210	PT – 20/2016	xxx	19.10.2016
DI Armin Selhofer	232	ARS		

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Abfrageverordnung– ZIS-AbfrageV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zum Telekommunikationsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzliches

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 15.09.2015 zur letzten Novelle des TKG 2003, BGBl 134/2015 und zur ZIS-EinmeldeV vom 08.03.2016 ausgeführt, enthalten die zugrunde liegende RL 2014/61/EU und das Gesetz umfassende Pflichten zur Datenbereitstellung und zur Gewährung von Netzzugang. Unsere Forderungen nach einer Legaldefinition von kritischer Infrastruktur und deren Ausnahme von der Meldepflicht sowie die Einbindung des Bundesministeriums für Inneres bleiben unverändert aufrecht.

Darüber hinaus verweisen wir mit Nachdruck auf die Ergebnisse der Risikoanalyse für die Informationssysteme der Elektrizitätswirtschaft 2014, die als Maßnahme Nummer 3 fordert: „Eine für die Betriebsführung notwendige getrennte IKT Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger ist beizubehalten.“ Dieser Maßnahme wird mit den geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen des TKG und den dazu ergangenen bzw. geplanten Verordnungen nicht entsprochen.

Im Verordnungsentwurf findet sich kein Hinweis betreffend den Verwendungszweck der Daten. Es wäre daher die Verordnung in der Form zu ergänzen, dass die gelieferten Daten

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 1/9

nur für den gesetzlich im TKG vorgesehenen Zweck (Beschleunigung Breitbandausbau) verwendet werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass Antragssteller die übermittelten Daten für andere Zwecke (Weiterverkauf etc.) nutzen oder kommerziell verwerten können.

Ferner fehlt im vorliegenden Entwurf die Berücksichtigung des § 125 TKG 2003 betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, worauf der dieser Verordnung zugrunde liegende § 13a Abs. 7 TKG 2003 auch ausdrücklich verweist. Auf die schutzwürdigen Interessen im Zusammenhang mit der Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist in der Verordnung jedenfalls Rücksicht zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der ZIS Abfrageverordnung 2016 nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Datenübertragung und -verwaltung

Zu Abs. 1:

Es wird zwar auf den Stand der Technik verwiesen, allerdings sollten die Sicherheitsmaßnahmen selbst noch konkretisiert werden. Weiters ist anzumerken, dass sich der Stand der Technik laufend ändert, und daher müssen von einer entsprechenden Instanz die zu implementierenden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und deren korrekte Implementierung überprüft werden. Der Einsatz von TLS 1.2 für die Datenübertragung ist nur eine Maßnahme von vielen.

Jedenfalls sollten die Tools und Methoden angewendet werden, welche in den Sicherheitsempfehlungen für Behörden unter folgendem Link genannt werden:

https://www.onlinesicherheit.gv.at/sicherheitsforschung/weiterfuehrende_informationen/publikationen/192498.html.

Folgende Themen sollten unter anderem noch adressiert werden:

- Sichere Speicherung der Daten – Die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten Daten muss mittels geeigneter kryptografischer Methoden gewährleistet werden (z.B. mittels Verschlüsselung und Ablage entsprechender Prüfsummen).
- Sicherstellung, dass nur definierte Applikationen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben (Netzwerkzugriff muss authentifiziert werden).
- Absicherung des Frontends, über welches der Zugriff auf die Datenbank etabliert wird (z.B. bei einem Web-Frontend Beachtung der ÖNORM A7700, Beachtung OWASP Empfehlungen,...).

Zu Abs. 2:

Die im Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen des Zugriffsschutzes alleine reichen nicht aus, um zu garantieren, dass Daten nicht an die Öffentlichkeit kommen. Hierzu ist für das Gesamtsystem das Sicherheitshandbuch <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/> insbesondere „Kapitel 9 Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung“ heranzuziehen.

Zu § 2 (Abfrage- und Zugangsberechtigung zum ZIS-Abfrage-Portal) und § 3 (Legitimation beim ZIS-Abfrage-Portal grundsätzlich)

Zwar wird geregelt, dass und wie sich die Zugangsberechtigten (natürliche Personen als Vertreter der Abfrageberechtigten) zu legitimieren haben; nähere Bestimmungen dazu, wie die Abfrageberechtigten ihre Eigenschaft als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes – auf Dauer – nachzuweisen haben, fehlen jedoch. Dies sollte ergänzt werden. Sämtliche Zugriffe (auch interne) auf die gespeicherten Informationen müssen lückenlos protokolliert werden, sodass nachvollziehbar und auswertbar ist, wer wann auf welche Informationen zugegriffen hat. Darüber hinaus findet sich im aktuellen Verordnungsentwurf – wie bereits grundsätzlich ausgeführt – kein Hinweis zum Verwendungszweck der abgerufenen Daten. Es ist daher jedenfalls in der Verordnung festzuhalten, dass die gelieferten Daten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. Um zu verhindern, dass Antragssteller die übermittelten Daten für andere Zwecke (z.B.: Weitergabe an Dritte, etc.) nutzen oder kommerziell verwerten, schlagen wir vor, die Regelung in § 2 mit einem Abs. 5 (neu) wie folgt zu ergänzen:

„(5) Die abgefragten Daten aus dem ZIS-Abfrage-Portal sind vom Abfrageberechtigten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck und für das in der Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 beschriebene Vorhaben zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der abgefragten Daten an Dritte ist nicht zulässig“.

Zu § 2 – Abfrage- und Zugangsberechtigung zum ZIS-Abfrage-PortalZu Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 3 Z 2 und 17 TKG“ auch den „Anbieter von öffentlichen Mietleitungsdiensten“ (teilweise sind Unternehmen als solche bei der RTR gelistet) umfasst. Ebenso ist eine Klarstellung erforderlich, ob auch sonstige Einmeldeverpflichtete, welche nicht als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des TKG bzw. als Anbieter von öffentlichen Mietleitungsdiensten auftreten, abfrageberechtigt sind.

Zu Abs. 3:

Im vorliegenden Entwurf ist nach erfolgreicher Beantragung keine Befristung der Abfrageberechtigung vorgesehen. Dies sehen wir als kritisch an, da dies unweigerlich zu Karteileichen führt. Wir regen daher an, insbesondere zur Absicherung der Wahrung der Vertraulichkeit der zugänglich gemachten Daten, den Absatz enger zu fassen. Dementsprechend sollen Bevollmächtigungen nur befristet auf ein Kalenderjahr beantragt werden können. Gleichzeitig wäre neben dem Nachweis der Bevollmächtigung der Bevollmächtigte auch zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des § 48 Abs. 2 TKG zu verpflichten. Wir schlagen daher folgende neue Formulierung für Abs. 3 vor:
*„(3) Abfrageberechtigte haben **jeweils befristet für ein Kalenderjahr** die Erteilung von Zugängen zum ZIS-Abfrage-Portal für jede Person, die für sie Daten abfragen soll (Zugangsberechtigte), schriftlich bei der RTR-GmbH zu beantragen. Die Bevollmächtigung zur Datenabfrage ist der RTR-GmbH nachzuweisen **und die Zugangsberechtigten sind nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des § 48 Abs. 2 TKG zu verpflichten.**“*

Zu § 3 – Legitimation beim ZIS-Abfrage-PortalZu Abs. 3:

Im Abs. 3 des Entwurfes wird Zugangsberechtigten ohne Antragsstellung oder Glaubhaftmachung ein Einblick in Bauvorhaben gewährt. Dieser Zugriff vorab die Qualitätsstandards auf, die über § 4 geregelt werden. Wir regen daher an, **Abs. 3 ersatzlos zu streichen**, da aus dem Gesetz auch keine derart unbegründete Einsichtnahme vorgesehen ist.

Zu § 4 – Antragsstellung und Glaubhaftmachung der AntragsvoraussetzungenZu Abs. 1 1. Satz:

Die Formulierung „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ sollte durch Verweis auf die Definition des § 3 Z 29 TKG 2003 und die in der ZIS-EinmeldeV normierten Ausnahmen konkretisiert werden.

Zu Abs. 1 Z 1:

Im derzeitigen Entwurf ist die Antragstellung im Wesentlichen durch Beschreibung des Vorhabens, der Angabe des Gebietes, der Mitbenutzung oder des Ausbaus und durch den beabsichtigten Zeitplan glaubhaft zu machen. Diese geforderten Angaben sind von den Antragstellern relativ leicht zu erbringen, selbst wenn in Wirklichkeit gar keine konkreten Projekte geplant sind. Dies erlaubt es ohne großen Aufwand an Infrastrukturdaten von Konkurrenzunternehmen zu gelangen. Auch regelmäßige Abfragen sind damit möglich, um die Entwicklung des Ausbaus mitzuverfolgen.

Mit diesen Informationen könnte ein wettbewerbsrechtlich relevantes Fehlverhalten gesetzt werden, da die geplanten Ausbaugebiete schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt bekannt werden. Es sollte daher bei der Glaubhaftmachung ein sehr strenger Maßstab angelegt und für konkrete Projekte samt Unterlagen im Sinne einer **technischen und wirtschaftlichen Begründung** ein Nachweis erbracht werden.

Ergänzend sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass sich der Antragsteller bei einer Zugänglichmachung der angefragten Informationen über Infrastrukturen vor der Mitbenutzung zwingend mit dem Netzbereitsteller in Verbindung zu setzen hat und eine Mitbenutzung nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung stattfinden darf.

Abschließend wäre auch eine (zeitweilige) Sperre der Abfrageberechtigung für den Antragsteller anzudenken, wenn sich dieser wie oben beschrieben verhält, beispielsweise wenn er die Abfragen verwendet, um Infrastrukturen ohne vorherige Absprache mit dem Netzbereitsteller zu nutzen oder die Informationen lediglich dazu verwendet, geplante Ausbaugebiete anderer Unternehmen zu erkunden.

Wir schlagen daher zumindest die folgende Formulierung für § 4 Abs. 1, Z 1 vor:
„1. Das **technisch und wirtschaftlich begründete** Vorhaben zu beschreiben, ...“

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Abfrageberechtigte glaubhaft zu machen hat, dass die abgefragten Daten erforderlich sind, um die Möglichkeit einer geplanten Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 6a TKG 2003 prüfen zu können.

Zu Abs. 4 Z 3:

Gemäß Abs. 4 Z 3 der ZIS-AbfrageV hat die RTR-GmbH die nach § 4 Abs. 1 übermittelten Angaben und Unterlagen unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls den Antragsteller zu verständigen, dass die beantragten Informationen im Abfragegebiet bereits in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Hier bleibt offen, wie diese öffentliche Zugänglichkeit definiert wird.

Weiters ist in § 6b TKG 2003 normiert, dass die zentrale Informationsstelle den Berechtigten darüber informieren muss, **wo** die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Im derzeitigen Entwurf der ZIS-AbfrageV ist aber nur vorgesehen, dass der Betroffene nur darüber informiert wird, **dass** die Informationen öffentlich zugänglich sind. Dies sollte aus unserer Sicht noch korrigiert werden.

Zu § 5 – Sensible Infrastrukturen

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Einwände zu den gesetzlichen und in der ZIS-EinmeldV bzw. im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen betreffend kritische Infrastrukturen merken wir an:

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 5/9

Zu Abs. 1:

Nach Abs. 1 hat der Antragssteller bekanntzugeben, ob Informationen von „Sensiblen Infrastrukturen“ auch zugänglich gemacht werden sollen. Hier kann eine alleinige Ja/Nein-Abfrage nicht ausreichend sein. Der Antragsteller soll auch eine Begründung angeben, warum solche Informationen in diesem Fall von Relevanz sind.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„§ 5 (1) Der Antragssteller hat bei jeder Antragsstellung gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 bekanntzugeben **und zu begründen**, ob auch die Zugänglichmachung ...“

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 hat die RTR-GmbH über die Zugänglichmachung zu entscheiden. Wenn auch Informationen von „Sensiblen Infrastrukturen“ angefragt werden, sind im Bescheidverfahren sowohl die betroffenen Eigentümer der sensiblen Infrastrukturen zu hören als auch die für den Schutz sensibler Infrastrukturen zuständigen Behörden (BVT, BKA) einzubinden. Dies soll im Verordnungstext auch ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung im Abs. 3 ist nicht nachvollziehbar und kann missverständlich ausgelegt werden. Absatz 3 soll präzisiert werden wie folgt:

„§ 5 (3) Wird die Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 nicht beantragt, hat die RTR-GmbH den Antragssteller ausschließlich darüber zu informieren, welche Einmeldeverpflichteten **im Abfragegebiet** Standorte, ...“

Zu § 6 – Zugänglichmachung von InformationenZu Abs. 1:

Anhand dieser Ausführungen kann nur schwer beurteilt werden, ob die Aggregation bzw. Darstellung ausreichend oder möglicherweise überschießend ist. Es sollte daher eine Konkretisierung vorgenommen werden. Jedenfalls müssen die Abfrageresultate eindeutig auf den Abfrageberechtigten zurückgeführt werden können (beispielsweise durch Aufbringen eines Wasserzeichens auf dem generierten PDF).

Zu Abs. 4:

Nach § 6 Abs. 4 ZIS-AbfrageV hat die RTR-GmbH den Antragsteller zu verständigen, dass die beantragten Informationen zum Abruf bereitgehalten werden. Zum Abruf der bereitgehaltenen Plandarstellungen hat sich ein Zugangsberechtigter zu legitimieren. Hier sollte klargestellt werden, dass die beantragten Informationen nur über das ZIS-Portal abgerufen werden können und zwar nur von dem Legitimierten, der den Antrag gestellt hat. Falls eine Versendung der Daten per E-Mail auch als "Abfrage" zulässig ist, sollte diese Versendung der Daten per E-Mail entsprechend dem Sicherheitshandbuch (siehe

Anmerkungen zu § 1) jedenfalls mindestens mit TLS-Verschlüsselung und mit Signatur erfolgen. Abs. 4 soll deshalb lauten:

*„(4) Die RTR-GmbH hat den **jeweils legitimierten** Antragsteller zu verständigen, dass die Daten gemäß Abs. 3 zum Abruf **über das ZIS-Portal** bereitgehalten werden. Zum Abruf der **im ZIS-Portal** bereitgehaltenen Plandarstellungen hat sich ein Zugangsberechtigter gemäß § 3 zu legitimieren. Die RTR-GmbH hat den Abruf von gemäß Abs. 3 **im ZIS-Portal** bereit gehaltenen Daten zu protokollieren.“*

Zu § 7 – Verständigung der Betroffenen und Abruf der Daten

Grundsätzlich sollte die Verständigung der RTR gegenüber den Einmeldeverpflichteten auch die Informationen darüber enthalten, ob es sich um Anfragen gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 handelt.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, dass in einer Frist von 2 Wochen die Information an die Einmeldeverpflichteten über alle Abfragen und im Fall der Zurverfügungstellung erfolgt. Da die Information elektronisch per Email erfolgt, ist diese lange Frist nicht nachvollziehbar. Es soll daher die sofortige Information an die Einmeldeverpflichteten vorgesehen werden.

Abs. 1 sollte deshalb lauten:

„(1) Die RTR-GmbH hat die Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV, deren Daten gemäß § 4 Gegenstand einer Antragstellung sind oder gemäß § 6 einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden, unverzüglich, ~~längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung~~, über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad gemäß § 6 Abs. 1, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden, zu verständigen.“

Zu Abs. 3:

Gemäß § 7 Abs. 3 können Einmeldeverpflichtete, die keine öffentlichen Kommunikationsnetzbetreiber sind, eine beschränkte Abfrageberechtigung für das ZIS-Abfrage-Portal beantragen, die ausschließlich dazu berechtigt, die gem. § 6 Abs. 3 den Antragstellern zugänglich gemachten Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben im "Portable Document Format" (PDF) abzurufen. Diese Unterscheidung ist nicht notwendig. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, dass nicht nur die einem Antragsteller zugänglich gemachten Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben mit der beschränkten Abfrageberechtigung abgerufen werden können, sondern auch generell alle Informationen der eigenen Infrastruktur und Bauvorhaben, also auch jene, die (noch) nicht abgerufen wurden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„(3) Einmeldeverpflichtete gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV, die keine Abfrageberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 erhalten, können bei der RTR-GmbH eine beschränkte Abfrageberechtigung für

*das ZIS-Abfrage-Portal beantragen, die ausschließlich dazu berechtigt, die **gemäß § 6 Abs. 3 den Antragstellern zugänglich gemachten** Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben im „Portable Document Format“ (PDF) abzurufen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 sind anzuwenden. Zugangsberechtigte gemäß diesem Absatz haben sich bei jeder Anmeldung beim ZIS-Abfrage-Portal mittels Bürgerkartenfunktion zu legitimieren. Die RTR-GmbH hat technisch sicherzustellen, dass Zugangsberechtigte gemäß diesem Absatz ausschließlich Zugang zu den im ersten Satz genannten Informationen erhalten. Die RTR-GmbH hat den Abruf von Daten nach diesem Absatz zu protokollieren.“*

Zu §8 – Bescheidmäßige Erledigung

Zu Abs. 3:

Unbeschadet unserer grundsätzlich geäußerten Bedenken, dass Informationen über sensible Infrastrukturen dem Antragsteller prinzipiell nie zugänglich zu machen sind, merken wir an:

Die RTR-GmbH hat nach § 8 Abs. 3 über Anträge von legitimierten Zugangsberechtigten mit Bescheid zu entscheiden, wenn der legitimierte Zugangsberechtigte Informationen über sensible Infrastrukturen abrufen. Sollte die RTR-GmbH im darauffolgenden Verfahren zu dem Entschluss kommen, die Informationen über die sensiblen Infrastrukturen dem Zugangsberechtigten zugänglich zu machen, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass mit der Zugänglichmachung dem Zugangsberechtigten gleichzeitig auferlegt wird, die Daten als vertraulich zu behandeln und nur für eigene gemäß dem im TKG vorgesehene Zwecke zu verwenden. Dies könnte beispielsweise durch eine zwingend vom Antragsteller zu unterfertigende Vertraulichkeitserklärung sichergestellt werden, welche vor Bekanntgabe der Daten dem Einmeldeverpflichteten zu übermitteln ist. Diese Vertraulichkeitserklärung sollte auch die Pflicht des Antragstellers, die Daten vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen beinhalten.

Zudem sollten die folgenden Maßnahmen bei Handlungen eines nicht den Erfordernissen entsprechenden Umganges mit den Informationen oder einer Widerrechtlichen Nutzung der Informationen festgelegt werden:

- Entzug der Abfrageberechtigung bei Verstoß gegen das Informationsgeheimnis sensibler Daten.
- Überprüfung der Datenhaltung des Zugangsberechtigten durch die Behörde bei Verdacht auf nicht den Anforderungen entsprechenden Umgang der erhaltenen Daten.

Abschließend verweisen wir nochmals auf das zentrale Erfordernis der Energieversorgungssicherheit, dass Informationen über sensible Infrastrukturknotenpunkte im höchst möglichen Ausmaß geschützt werden müssen, um diese auch vor mutwilliger Zerstörung zu schützen. Dem Sabotage/Terror-Risiko betreffend die Infrastruktur wird in den Risikoanalysen der Netzbetreiber große Bedeutung eingeräumt. Höchste Geheimhaltung

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 8/9

stellt eine besonders wirksame Maßnahme zur Risikoabminderung dar. Die Zugänglichkeit von Daten in einem zentralen österreichweiten Register wäre ein klares Ziel für Angreifer. Daher sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass solche Daten vertraulich und mit größter Sorgfalt behandelt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

4

[7672] WG_Zentrale_Informationsstelle_für_Infrastrukturen.txt
Absender E-Mail Adresse: Sylvia.Mayer@bvt.gv.at
Gesendet am: 17.10.2016 09:31:48
Empfänger: post@bvt.gv.at
Kopien an:
Betreff: WG: Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen

Von: Hannes Reithofer [mailto:hannes.reithofer@bva.at]
Gesendet: Sonntag, 16. Oktober 2016 14:23
An: Mayer Sylvia
Cc: Datenschutz.HSt-03.BVA-WIEN@bva.at; Gerhard Fuchs; Gerhard Hauptmann;
Herbert Mlesiwa; Joachim Fischer; OE-HSt06.HSt-06.BVA-WIEN@bva.at;
OE-HSt08.HSt-08.BVA-WIEN@bva.at; oe-hst12.HSt-12.BVA-WIEN@bva.at;
oe-hst14.HSt-14.BVA-WIEN@bva.at
Betreff: Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen

Sehr geehrte Fr. Mag. Mayer!

Bezugnehmend auf ihr Mail vom 2.10.2016 teile ich ihnen mit, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV - im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind alle Sozialversicherungsträger zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und zur Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Sozialversicherungsträger zusammengeschlossen) im Vorfeld mit BGBl. Nr. 103/2016 befasst wurde - der Sicherheitsbeauftragte des HV (Hr. Rott) hat ihnen damals folgende Stellungnahme zukommen lassen, der wir uns in der gegenständlichen Angelegenheit anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Der Generaldirektor:
i.A. Mag. Hannes Reithofer e.h.

Josefstädter Straße 80
1080 Wien
Tel.: 050405-20300
www.bva.at<http://www.bva.at/>

An das Bundesministerium für Inneres
Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Abteilung SKI, POS und CSC
Zu Händen Frau Mag. Mayer
Herrengasse 7
1010 Wien

Betreff: Ihr E-Mail vom 20.5.2016 zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur, 103. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Sehr geehrte Frau Mag. Mayer!

Bezugnehmend auf das E-Mail des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom 20. Mai 2016 teilt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit, dass für die Sozialversicherung im Sinne der 103. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH kein Handlungsbedarf besteht.

Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband fallen zwar unter die einmeldepflichtigen Organe laut § 1 Abs. 1 Z 5 der 103. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, stellen aber keine öffentlichen Kommunikationsnetze laut § 1 Abs. 2 Z 1 der 103. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und im Sinne des § 3 Z 2 und Z 17 TKG 2003 zur Verfügung.

HINWEIS AUF VERTRAULICHKEIT: Diese Nachricht ist ausschließlich für denjenigen bestimmt, an den sie adressiert ist und kann vertrauliche und/oder rechtlich

[7672] WG_Zentrale_Informationsstelle_für_Infrastrukturen.txt
geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses Mails ist nicht gestattet (wir verweisen dazu auch auf § 93 Abs 4 TKG 2003). CONFIDENTIALITY: This message is intended only for the use of the individuality or entity to which it is addressed and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden (we refer also to § 93 Abs 4 TKG 2003).

5

GRILL Siegfried

Von: *Abt3-SKI [BVT]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 13:01
An: GRILL Siegfried
Cc: *Post [BVT]
Betreff: WG: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf

Wie vorhin

Von: Haider Günther [mailto:Guenther.Haider@verbund.com]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 11:19
An: *Abt3-SKI [BVT]
Cc: Hammerschmidt Leopold; Langthaler Roland; Klima Herwig; Cerne Ursula; Gratzl Ulrike; Michler Wolfgang; DI MSc Armin Selhofer (a.selhofer@veoe.at)
Betreff: AW: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf

Sehr geehrte Frau Mag. Mayer,

VERBUND hat schon in seiner Stellungnahme zum TKG 2015 darauf hingewiesen, dass kritische Infrastruktur von Informationspflichten ausgenommen werden sollte. Zur von Ihnen angesprochenen ZIS-AbfrageV möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Zu § 1 - Datenübertragung und Verwaltung

Die hier normierte Vorgehensweise stellt aus unserer Sicht keinen ausreichenden Schutz vor dem Zugriff Dritter dar. Es sollte in der Verordnung auf Tools und Methoden verwiesen werden, wie sie in den Sicherheitsempfehlungen für Behörden - Teil 2 beschrieben sind.

(www.onlinesicherheit.gv.at/sicherheitsforschung/weiterfuehrende_informationen/publikationen/192498.html;jsessionid=A022BA3991533FD2C13F15FF8EC5ADC5)

Zu § 5 – Sensible Infrastruktur

„Sensible Infrastrukturen“ ohne explizite Begründung abfragen zu können, ist aus Sicherheitsgründen nicht wünschenswert. Wenn aber unter Angabe von Gründen die Abfrage sensibler Infrastruktur erfolgt, dann muss der Netzbereitsteller in jedem Fall im Verfahren gehört werden. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden (BVT, BKA) einzubeziehen.

Wird sensible Infrastruktur in der Anfrage nicht abgefragt, so soll der Antragsteller auch keinerlei Informationen über solche erhalten. Der derzeitige Verordnungsentwurf sieht hier aber einen gewissen Spielraum vor.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Haider

Mag. Dr. Günther Haider, Holding Recht - Legistische Angelegenheiten

+43 (0)50313 - 53115

+43 (0)664 - 828 59 88

Guenther.Haider@verbund.com

VERBUND AG

Am Hof 6a, 1010 Wien

FN 76023 z, HG Wien

www.verbund.com

Dieses E-Mail, mit allen Anlagen, enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses Mails ist nicht gestattet. Für Übermittlungsfehler wird nicht gehaftet.

6

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das
Bundesministerium für Inneres
Bundesamt f. Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung**

**Herrengasse 7
1010 Wien**

**per E-Mail: ski@bvt.gv.at
cc schienenbahnen@wko.at**

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090
E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

Wien, am 17.10.2016

Schutz kritischer Infrastruktur, ZIS-AbfrageV, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

ad § 3 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte nicht primär auf die persönliche Zugangsberechtigung gem. § 2 Abs. 3, sondern grundsätzlich auf die Abfrageberechtigung gem. § 2 Abs. 2 abgestellt werden.
Formulierungsvorschlag: „[...] dass nur Abfrageberechtigte gem. § 2 Abs. 2 und deren Zugangsberechtigte gem. § 2 Abs. 3 [...]“.

ad § 4:

Auch hier schlagen wir eine klarere Bezugnahme auf die essentiell notwendige Abfrageberechtigung vor.

Formulierungsvorschlag: „[...] durch gemäß § 2 Abfrageberechtigte bzw. ihre Zugangsberechtigten gemäß § 2 [...]“.

ad § 4 Abs. 1 Z 3:

Der höchstzulässige Umfang des Abfragegebietes kann längenmäßig bei einer Rastergröße von 5.000m in Summe 2.100km erreichen. Angesichts einer maximalen Ost-West-Erstreckung des Bundesgebietes von 580km erscheint dies unverhältnismäßig. Dies dürfte auch auf kleinere Rastergrößen umlegbar sein.

Formulierungsvorschlag: „[...] Umfang des Abfragegebietes beträgt 200 Rasterzellen [...]“.
Alternativ wäre eine Stufung nach Rastergrößen zu erwägen.

ad § 4 Abs. 2 Z 2:

Der Begriff „*Identifikationsreferenzen*“ ist im Text der Verordnung und den Erläuterungen nicht erklärt oder gar definiert. Dies kann zu Rechtsunsicherheit in der Anwendung führen.

ad § 5:

Die gesamte Regelung sensibler Infrastrukturen ist unbefriedigend:

- Der Entwurf gibt keine Erläuterung des – auch dem TKG selbst fremden – Begriffes der „*sensiblen Infrastruktur*“ und auch in den Materialien wird nur pauschal auf die ZIS-Einmeldeverordnung verwiesen. Gerade weil die Materialien zu einem Verordnungserlassungsverfahren – im Gegensatz zu jenen eines parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses – für die Rechtsanwender schwer bis gar nicht zugänglich sind und weil hier ein wichtiger Begriff eingeführt wird, der *lege artis* einer gesetzlichen Regelung im TKG bedürfte, ist zumindest eine Begriffsdefinition erforderlich. Diese ist in einer ZIS-Abfrageverordnung umso dringlicher vorzunehmen, da diese durchsetzbare subjektiv-öffentliche Rechte von Abfrageberechtigten schafft und ein unbestimmter Verordnungswortlaut nachgerade zur Anrufung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts einlädt.
- Die Anordnungen geben keine fassbaren Kriterien für die Entscheidung der Behörde, wenn eine Beauskunftung über kritische Infrastrukturen beantragt wird. Insbesondere ist die in § 8 enthaltene Formulierung „*die Sicherheit und Integrität der Netze*“ auch unter interpretatorischer Heranziehung der weiteren Kriterien als hochgradig unbestimmt einzustufen und erfährt auch in den Erläuterungen keine Erklärung oder Definition.

Zusammenfassend ist anzuregen, dass in § 5 eine Definition der „*sensiblen Infrastruktur*“ gegeben und überdies der Antragstellerin eine Verpflichtung zum Nachweis auferlegt wird, durch welche die Antragstellerin verpflichtende technische und organisatorische Maßnahmen die Interessen dieser Infrastruktur ausreichend geschützt werden können.

ad § 8 Abs. 2:

Die alleinige Parteistellung der Antragstellerin wird – zumindest für Anlagen der „*sensiblen Infrastruktur*“ - kategorisch abgelehnt. Hier sind deren BetreiberInnen dem Verfahren verpflichtend als Parteien beizuziehen, zum Antrag zu hören und rechtsmittellegitimiert zu halten.

Formulierungsvorschlag: „[...] im Verfahren hat der Antragsteller, in Verfahren über die Zugänglichmachung von Informationen über sensible Infrastruktur jedoch auch die Betreiber derselben.“

ad § 8 Abs. 3:

Wie bereits ausgeführt, bleibt das Kriterium „*Sicherheit und Integrität der Netze*“ unbestimmt und hochgradig interpretationsbedürftig. Dies ist umso kritischer, als nicht einmal ein Bezug auf die – ihrerseits definitionsbedürftigen – „*sensiblen Infrastrukturen*“ völlig fehlt.

Formulierungsvorschlag: „[...]Sicherheit und Integrität sensibler Infrastruktur gemäß § ## [...]“.

Zu Ihrer Information:

Vertreter der im ÖBB-Konzern von ggstl. Angelegenheit hauptbetroffenen ÖBB-Infrastruktur AG werden anlässlich eines Termins Ende November 2016 mit der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH über den Verordnungsentwurf - und über die Definition der „sensiblen Infrastruktur“ vertieft - diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.
Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat

7

GRILL Siegfried

Von: *Abt3-SKI [BVT]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 12:59
An: GRILL Siegfried
Cc: *Post [BVT]
Betreff: WG: Rückmeldung: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf

Zur internen Besprechung nächste Woche

Von: Atzmannstorfer, Johanna Julia [mailto:Johanna.Atzmannstorfer@Omv.Com]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 06:46
An: *Abt3-SKI [BVT]
Cc: Jarosch, Michaela
Betreff: Rückmeldung: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 2. Oktober 2016, dürfen wir Ihnen, mit der Bitte um Berücksichtigung, untenstehend unsere Rückmeldung zum übermittelten Entwurf schicken:

- § 4 Abs 1 ist derzeit noch zu weit formuliert. Hier sollte es nach dem Wort Unterlagen „insbesondere geographischer, technischer und wirtschaftlicher Natur,“ lauten.
- § 4 Abs 2 ist derzeit noch zu weit formuliert. Hier sollte es nach dem Wort Unterlagen „insbesondere geographischer, technischer und wirtschaftlicher Natur,“ lauten. Den Begriff „geographischer“ könnte man allenfalls in diesem Zusammenhang, da an sich in Z1 durch die Wortfolge „einschließlich des Gebiets“ abgedeckt ist, weglassen.
- § 5 sollte es in der Überschrift und im Absatz „Kritische“ statt „Sensible“ Infrastruktur lauten.
- § 5 Abs 3: Wenn die Zugänglichmachung von Information gemäß Abs. 1 nicht beantragt wird, sollte dem Antragsteller entsprechend auch keine Auskunft hinsichtlich im Gebiet tätiger Betreiber solcher Infrastruktur erteilt werden. Der Absatz sollte entsprechend angepasst werden.

Freundliche Grüße
Johanna Atzmannstorfer

Mag. Johanna Atzmannstorfer
International & Governmental Relations Manager
Vienna Office

OMV Aktiengesellschaft
Trabrennstraße 6-8
1020 Wien / Vienna
Austria
Tel. +43 (1) 40440-23400
Mobil: +43 (0) 664 612 23 76
Fax +43 (1) 40440-623400

Mail: johanna.atzmannstorfer@omv.com
Web: www.omv.com
Social: www.omv.com/socialmedia

OMV Aktiengesellschaft:

THINK BEFORE YOU PRINT :-)

Do you really need to print this mail? Please consider our environment!

OMV Aktiengesellschaft, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 93363z; Gesellschaftssitz: Wien; DVR: 0066648; UID ATU14189108; Trabrennstrasse 6-8, 1020 Wien, Österreich. Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke. Soweit gesetzlich zulässig, schließt OMV jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einflüssen, Verzögerungen und dergleichen aus.

OMV Aktiengesellschaft, registered with Commercial Court of Vienna, FN 93363z; Registered Office: Vienna; DVR: 0066648; UID ATU14189108; Trabrennstrasse 6-8, 1020 Vienna, Austria. This message is confidential and intended solely for the addressee. If you received this message in error, please immediately inform the sender and delete the message and any attachments. Thank you. To the extent permitted by law, OMV shall in no way be liable for any damages, whatever their nature, arising out of transmission failures, viruses, external influences, delays and the like.

Von: Mayer Sylvia [<mailto:Sylvia.Mayer@bvt.gv.at>]

Gesendet: Sonntag, 02. Oktober 2016 08:42

Cc: *Post [BVT]; *Abt3-SKI [BVT]

Betreff: Schutz kritischer Infrastruktur, Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen, ZIS-AbfrageV - Entwurf

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte eines Betreibers kritischer Infrastruktur, geschätzte Damen und Herren,

die Kostensenkungs-Richtlinie 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 sehen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 1. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor.

Die RTR-GmbH hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten festzulegen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat die RTR-GmbH im ersten Schritt bereits im Mai 2016 die ZIS-EinmeldeV, BGBl II 103/2016, erlassen.

Mit der nunmehrigen Verordnung (ZIS-AbfrageV, Entwurf siehe Beilage) folgen Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003. Dabei wurden umfassende Regelungen zum Schutz der kritischen Infrastruktur (in der Verordnung "sensible Infrastruktur") integriert.

Da es sich bei der beiliegenden Verordnung um einen Entwurf handelt, wird - sofern aus Ihrer Sicht Bestimmungen dem Schutz kritischer Infrastruktur in wesentlichen Punkten widersprechen und diese in die Stellungnahme des BMI einfließen sollen - um Stellungnahme an SKI@bvt.gv.at bis **spätestens 19. Oktober 2016** ersucht.

Mit freundlichen Grüßen,
Sylvia Mayer

Mag. Sylvia Mayer

Bundesministerium für Inneres
Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Abteilung SKI, POS und CSC
Leiterin des Referates Schutz kritischer Infrastrukturen
Herrengasse 7, 1010 Wien

Tel: +43 (0) 53126 4464
Mobil: +43 (0) 664 8187024
<mailto:sylvia.mayer@bvt.gv.at>
<http://www.bmi.gv.at/>

8



Sehr geehrte Frau Mayer,

Wien, 12. Oktober 2016

GZ. 45110.0260/21-A2.4/2016

die Parlamentsdirektion wird keine Stellungnahme zum Entwurf der "Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH – ZIS-AbfrageV" abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dietmar Nestfang
Leiter Infrastruktur und Sicherheit

Per E-Mail an:

sylvia.mayer@bvt.gv.at



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Bereich/Abteilung: Geschäftsbereich NK
Bearbeiter/Zeichen: Ing. Mag. Reinhard Bösch BOER/SAME
Telefon: +43 5574 9020-72633
Fax: +43 5574 9020-17072633
E-Mail: Reinhard.Boesch@vorarlbergnetz.at

Bregenz, 13. Oktober 2016

TKK: Konsultationen nach § 128 TKG 2003 - ZIS-AbfrageV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) über die Abfrage von Daten aus der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf scheint uns im Wesentlichen eine gelungene Grundlage für die Abfrage von Daten, welche aufgrund der ZIS-EinmeldeV bei der RTR vorliegen, zu sein. Im Detail bitten wir Sie noch nachfolgende Ergänzungen/Streichungen zu berücksichtigen (Ergänzungen/Streichungen sind im Kursivzeichensatz gekennzeichnet):

Zu § 4. - Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen

Abs 1 Z 1. ... Mitbenutzung angestrebt wird; *dabei werden nur Vorhaben berücksichtigt, die einen Beitrag zur Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit (Neuerschließung von Regionen oder Gebäuden und Anlagen mit Glasfaserverbindungen) leisten, ...*

Mit dieser Ergänzung wird ein grober Rahmen mit dem Ziel gegeben, Vorhaben die lediglich aus Wettbewerbsgründen (Antragsteller beabsichtigt ein Mitbenutzungsrecht für LWL zu erwerben und tritt dann als Wettbewerber zum bestehenden Netzbetreiber auf) gestellt werden, nicht zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber benötigt einen Investitionsschutz, gibt es diesen nicht, so besteht die Gefahr, dass der Netzausbau in Österreich zum Erliegen kommt, was vermutlich nicht im Sinne der Breitbandstrategie Austria 2020 ist. Vermutlich würde diese Ergänzung auch zu einer Reduktion der Verfahren /Bescheide führen und somit zu einer Verwaltungsreduktion beitragen.

Zu § 6. - Zugänglichmachung von Informationen

Ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut sollte hinzugefügt werden – *(6) Abfrageberechtigte verpflichten sich, den Inhalt der Abfragedaten gegenüber sämtlichen Personen, welche nicht Angestellte, Vertreter, Beauftragte Berater oder Organe ihres Unternehmens sind, geheim zu halten.*

Dies soll nochmal klarstellen, dass der Personenkreis, welcher solche Informationen erhält, kleingehalten wird.

Zu § 8. - Bescheidmäßige Erledigung

Abs (3) Z 1. ... zugänglich zu machen, weil dies *für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen erforderlich ist und weil deren Störung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl große Teile der Bevölkerung, oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde,*

2. in den Fällen § 5 Abs 2. ...

In Z 1. wäre dann die Wortfolge *„weil dies im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist“* zu streichen.

Die vorgeschlagene Formulierung ist wörtlich aus der Definition des österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP - Punkt 2.1) übernommen und deckt sich auch mit der Formulierung der Richtlinie 2008/114/EG und dem vorerwähnten Programm der österreichischen Bundesregierung.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung oben erwähnter Punkte und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Vorarlberger Energienetze GmbH

Nöthlin
Hirschen

10

GRILL Siegfried

Von: Sittinger Guenther <sittinger@rechnungshof.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2016 17:26
An: *Abt3-SKI [BVT]
Cc: Boeheimer Markus; Budischowsky Jens; Haunold Ulrike; Puster Silke; Wenk Rene; Zach Peter
Betreff: Begutachtung ZIS-AbfrageV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Begutachtung der ZIS-AbfrageV weise ich auf folgendes hin:

Nach § 13a Abs 3 TKG 2003 haben grundsätzlich Netzbereitsteller "... Informationen über ihre Infrastrukturen ..." einzumelden. Dies sind einerseits Infrastrukturen, die im Eigentum des Einmeldeverpflichteten stehen wie auch Infrastrukturen, über die der Einmelder in der Weise verfügungsbefugt ist, dass er über die Vermietung entscheiden kann (Nutzungsberechtigter).

Der RH hat aufgrund seiner Einmietung in ein Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) keine "eigene" Infrastruktur eingemeldet.

Zur nunmehr vorgelegten ZIS-AbfrageV ist zu bemerken, dass der Einmelder seine sensible Infrastruktur gem § 3 Abs. 5 ZIS-EinmeldeV markieren kann, um Parteistellung bei einer Abfrage für den Nutzer der Infrastruktur zu erlangen.

Ich möchte dazu auf die für den RH maßgebliche Problemstellung hinweisen:

1. Da laut obiger Rechtsansicht die BIG für eine Einmeldung der Infrastrukturen verantwortlich ist, kann vom RH nicht gewährleistet werden, dass die von uns benutzten Infrastrukturen als sensibel markiert werden.
2. Ein weiteres Manko sehe ich darin, dass wir von Abfragen über "unsere" benützte Infrastruktur gar nicht erfahren, da die Information an den Einmelder geht. Selbst wenn gewisse Infrastrukturen als sensibel markiert worden wären (was wie unter 1. angeführt ja gar nicht passieren muss), hätten wir im Verfahren keine Parteistellung und somit keine Möglichkeit uns gegen eine Verwendung von "unseren"

Infrastrukturen zu verwehren. Diese Möglichkeiten/Rechte stünden nur dem Einmeldeverpflichteten zu, der sie ggf auch im Sinne seines Vertragspartners/Mieters wahrzunehmen müsste.

Angesichts der Tatsache, dass diese Problematik neben dem RH auch andere Organe des Bundes und der Länder betreffen wird, die in Fremdgebäuden untergebracht sind (zB Justiz), wäre hier eine Verständigungs- bzw. Mitwirkungsmöglichkeit (gegebenenfalls ebenso Parteistellung) von eingemieteten Nutzern sensibler Infrastruktur anzudenken.

Mit freundlichen Grüßen
Günther Sittinger
Sicherheitsbeauftragter des RH

Mag. Günther Sittinger MBA

ALStv Abteilung 3B3 – Soziales und Sozialversicherung

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Tel.: +43 1 711 71 - 8072
sittinger@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.